

# RS OGH 2016/12/2 7Bs133/16g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2016

## Norm

StPO §106 Abs1

StPO §47 Abs3

## Rechtssatz

Ein im Wege des Einspruchs wegen Rechtsverletzung geltend zu machendes subjektives Recht auf Enthaltung eines befangenen Organs der Staatsanwaltschaft (oder der Kriminalpolizei) von der Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und auf Ablehnung eines solchen Organs durch einen Verfahrensbeteiligten sieht die StPO nicht vor. Dem Gericht kommt keine Entscheidungskompetenz zu, über die Befangeneheit eines Organs der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- 7 Bs 133/16g  
Entscheidungstext OLG Linz 02.12.2016 7 Bs 133/16g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2016:RL0000211

## Im RIS seit

08.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)